

# Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 31. Januar 1936

Nr. 13

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheiligen Bogen oder Teile davon — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheiligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. J. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Postreiseschecks. . . . . (S. 49)

## I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

### V, 1; Postreiseschecks

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

vom 28. Januar 1936

(Dev. A 5/62511/35)

Runderlaß Nr. 14/36 D. St.

— Ue. St.

Da es die Devisenlage gebietet, für Auslandsreisen nur die unbedingt erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, entstehen den inländischen Reisenden bei der Rückkehr nach Deutschland vielfach Schwierigkeiten bei der Beschaffung der zur Fortsetzung der Reise im Inland benötigten Mittel. Um diese Schwierigkeiten zu mildern, ordne ich mit Wirkung vom 5. Februar 1936 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister an, daß

deutsche Postreiseschecks (Postreisescheckhefte)

ohne Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland überbracht werden dürfen.

Ich weise darauf hin, daß die deutschen Postreiseschecks nach den Bestimmungen des Herrn Reichspostministers nicht übertragbar sind und nur von den deutschen Postanstalten und den Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrsbank-Kreditbank-A.-G. eingelöst werden. Eine Einlösung bei den Postanstalten der Freien Stadt Danzig erfolgt nicht.

Die Zollstellen werden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen besonders angewiesen.

gez. Wohlt hat

RZM. vom 29. Januar 1936 — O 1729 — 127 II

